Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mt. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die fleine Jeile oder deren Raum berechnet u. dis Donnerstag nach nittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

# Umtliches Areisblatt

Jernfpred -Unfdlug

## für den Areis Koschmin

Telegramm-Lidresse: Areisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Agl. Candratsamt in Koschmin. Druck und Berlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück &

Sonnabend, den 25. Februar 1911.

24. Jahrg.

Nr. 81. Mit Rudsicht auf das zunächst dis zum 30. April d. 3. wegen der herrschenden Maulsund Klauenseuche bestehende Berbot der Ubshaltung von Biehs und Pferdemärkten werden hiermit die währent der Geltungsdauer dieses Berbots im Regierungsbezirk Vosen angesetzen Krammärkte mit der Maßgabe aufgehoben, daß ich mir auf Antrag der Gemeinden die Unsberaumung von Ersatzmärkten vorbehalte.

— 3. Nr. 19/11. Pr. R. —

Rofcmin, den 13. Februar 1911.

Der Borfigende des Brobingialrats Dber=Brafident.

In Bertretung: Thon.

Rr. 82. Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die starke Verbreitung der Maul= und Klauensenche hat sich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten damit einverstanden erklärt, daß in Abänderung der für den Versehr mit Schweinen bereits bestehenden Vorschristen sir die Einfuhr von Schweinen aus dem Inlande in die Provinz Schlesien dis auf weiteres solgendes angeordnet wird:

- 1. Schweine dürfen in die Proving Schlesien nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und find bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Der Besitzer oder Führer des Schweinetransportes hat von dem Eintreffen der untersuchungspflichtigen Schweine einer in den Anordnungen näher zu destimmenden Stelle Anzeige zu erstatten und darf die Tiere nicht eher von der Entladestelle entfernen, dis die Untersuchung stattgefunden hat.
- 2. Die eingeführten Schweine sind am Befrimmungsort in abgesonderten, von der

Polizeibehörde vorher genehmigten Stallränmen unterzubringen und für die Dauer von 5 Tagen der polizeilichen Beobachtung mit der Birfung zu unterwerfen, daß ein Bechsel des Standortes der Tiere nicht statifinden darf. Die Aussuhr der Tiere zur soforrigen Abschlachtung ist jedoch während der Beobachtung unter den für Bieh aus Beobachtungsgesieten geltenden Bestimmungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

- 3. Nach Ablauf der Stägigen Frift find die der Beobachtung unterliegenden Schweine nochmals amtstierärztlich zu unterfuchen. Benn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ift die Beobachtung aufzuheben.
- 4. Für die zum Zwede sofortiger Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführten oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine greifen unbeschadet etwaiger auf Grund anderer Anordnungen erforderlichen Beschwählungen die Vorschriften über die absgesonderte Aufstallung und die polizeitiche Beobachtung nicht Blas.

Die auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine bürfen jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

Die von den Herren Regierungs Prafidenten der Provinz Schleffen hiernach erlassenen Borfchriften werden am 20. Februar 1911 in Kraft treten.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domanen und Forsten werden deshalb nachstehende Ausnahmen gegenüber den zur Befämpfung der Mauls und Klaueuseuche von mir oder den Herren Landräten ergangenen Anordnungen bis auf weiteres zugelassen.

- 1. Bom 20. Februar 1911 ab wird die Ausfuhr von Schweinen zu Rutz- und Zuchtzweden aus dem Regierungsbezirf Bojen nach Schlesien gestattet.
- 2. Die Aussuhr darf nur aus unverseuchten Ortschaften und nach zuvoriger amtstier= ärztlicher Unterluchung des klauenviehbestandes, aus dem die Tiere ausgeführt werden sollen, stattfinden.
- 3. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes ist von den Bersendern der Tiere rechtzeitig (nötigensalls telegraphisch) von dem Eintressen und der Zahl der Tiere zu benachrichtigen.

4. Das über die Unterfiedung anvachtellte amtstierärzitiche Beugnes bar eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

— 1447-11 l. D. b. ---

Bofen, den 15. Gebruar 1911.

#### Der Regierungs: Prafident. Krahmer.

Nr. 83. Nachdem in Wittenburg weitere Fälle von Maulz und Alanenienche vorgesommen sind, wird mit Bezug auf die freispolizeiliche Ansordnung vom 2. d. M. – Mreisblatt Stück 5., Seite 20 21 — und meine Bekanntmachung vom 6. d. M. — Mreisblatt Sinck 6., Seite 24 — biermit bestimmt, daß die ganze Gemeinde Wittenburg einen Sperrbezirt bitdet. Für den Sperrbezirf getten die in der freispolizeilichen Ansordnung vom 13. Februar 1911 — Mreisblatt Stück 7 Seite 28 29 — in den §§ 1 –8 ansgegebenen Borschriften. — 3.98r. 936. —

Moidmin, den 22. Februar 1911.

#### Der Mönigliche Landrat.

Mr. 84. Das Gut Ovra mit den Borwerfen Szymanowo und Josesowo, das Gut Bergelsdorf, die Gemeinde Morfa, die Gemeinde Mein-Balesie, die Ansiedelung Etisenhof — zum Gutsbezirf Pogorzeta gehörig — die Gemeinde Kaczagorfa und das Gut Butafow sind aus dem Sperrbezirt in das Beobachtungsgebiet überzgeführt worden.

Für die gedachten Orte gelten nunmehr bis auf weiteres die durch die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs Präsidenten in Posen vom 18. November 1910 — Nr. 3229/10 I D. d. — abgedruckt in Stück 48 des Kreisblatts für 1910 — und die durch die kreispolizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1911 (Kreisblatt Stück 7 für 1911) für das Beobachtungsgebiet getrossenen Anordnungen.

Roschmin, den 22. Februar 1911.

Der Ronigliche Landrat.

Nr. 85. Kreispolizeiliche Anordnung, betreffend die Belämpfung der Maul: und Klauenieuche in Starygrod Gut, in Starygrod Bropstei — zum Gemeindebezirt Romanom geshörig — in Koichmin Stadt, in Lipowice Gutssbezirt bei Roichmin, in Eichenhöhe, in Eichenshöhe Gut, in Lilienhain Forsthaus — zum Gutssbezirt Bogorzela gehörig — und in Königsfeld Gemeinde.

### § 1.

#### Eperrgebiet.

1. Das Gut Starngrod und die Propftei Starngrod.

2. der Stadtteil: Rojchmin Rolonie öftlich der

Chauffee Rojdmin-Rrotofchin.

- 3. die Gehöste des Landwirts Paul Kurzawski, des Müllermeisters Johann Kurzawski, des Müllermeisters Johann Mlotowski und des Mühlenpächters Josef Nitschke, fämtlich in Koschmin,
- 4. das Gehöft des Ansiedlers Lübkemann in Lipowice bei Roschmin,

5. das But Cichenhohe,

6. das Forfthaus Lilienhain,

7. die Gehöfte der Unfiedler Baul Dluller und Arnold Better in Rönigefeld

#### bilden je einen Sperrbegirt.

\$ 2.

Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 1 bis 8 der kreispolizeilichen Anordnung vom 1:1. Jebruar 1911 — Kreisblatt Stück 7 Blatt 28 29 — angegebenen Vorschriften.

\$ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesegbuches, nach den § 66 und 67 des Reichswichseuchengeseges vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder nach § 148 Jiffer 7 n der Gewerbesordnung in der Fasiung des Reichsgeseges vom 6. August 1896 (Reichsgesegblatt S. 685) bestraft.

8 1

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Beröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchensgefahr beseitigt ist.

Rofdmin, ben 21. Februar 1911.

#### Der Mönigliche Landrat.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung fofort ortsüblich bekannt zu machen und beren Beachtung genau zu überwachen.

Roschmin, den 21. Februar 1911.

Der Rönigliche Landrat.

Mreifen.

Musgebrochen: In Steianowo Bormert, Rreis Barotichin, Deutschrode und Beidenhof Borwert, Mreis Goitnn.

Roidmin, den 22. Februar 1911.

Der Rönigliche Laudrat.

Rr. 87. Das Diesjährige Griat; = Weichalt für den Areis Roichmin, wird, wie folgt, abgehalten merden:

A. in Boret im Languer'ichen Gafthanie: Um Dienstag, den 14. Marz, vorm. 9 Uhr, Mufterung ber Militarpflichtigen aus ber Stadt Boret jowie aus familichen Drifchaften des Polizei-Diftrifte Boref.

B. in Pogorzela im Whbieralsti'iden Gaithanie: Um Mittwoch, den 15. Marg, vorm. 10 Uhr, Mufterung der Militarpflichtigen aus der Stadt Bogorzela und famtlichen Ortichaften des Bolizeis Diftrifts Bogorzela.

C. in Rojdmin in Bahrieldt's Sotel: Um Donnerstag, den 16. Marg, vorm. 9 Uhr, Mufterung ber Militarpflichtigen aus fämtlichen Ortichaften des Bolizei-Diftrifte Mojchmin.

Um Freitag, ben 17. Marg, vorm. 9 Uhr, Mufterung ber Mitnarpflichtigen aus ber Stadt Moidmin nebit Abbauten.

Um Sonnabend, den 18. März, vorm. 9 Uhr, Brufung famtlicher Reflamationen, Lojung ber Militärpflichtigen des Jahrganges 1891 und derjenigen früheren Jahrgange, welche noch nicht geloft haben und zur nachträglichen Lofung gugelaffen find.

Mile im Rreife Roidmin wohnenden oder fich gurgeit aufhattenben Militärpflichtigen, über beren Militärpflicht noch nicht endgültig entschieden ift, oder die von der Gestellung zur Musterung noch nicht entbunden find, fordere ich auf, sich zu den Terminen an famtlichen Tagen um 71/2 Uhr morgens, rein gewaschen und gefleibet, sowie mit ordentlich verschnittenen haaren zu gestellen. Willitärpflichtige, welche fich gar nicht oder nicht rechtzeitig einfinden, oder beim Aufrufe ihres Ramens fehlen, haben ihre Beftrafung mit Geldstrafe bis zu 30 Mart oder 3 Lagen Saft, fowie ihre fofortige Borführung zu gewärtigen und fonnen auch ber Lofung verluftig erklart werden. Militärpflichtige, welche beim Dlufterungs. geschäfte betrunten ober nicht rein gewaschen ericheinen, werden mit Geldftrafe oder verhaltnis. mäßiger Saft beftraft werden. Das Ericheinen im Lofungstermine ift jedem Lofungsberechtigten

Rr. 86. Maul: und Riauenjeuche in anderen | überlaffen. Gur die Richterschienenen wirt durch ein Mitglied der Erfaufommiffion geloit werben.

> Weinche um Burüditellung oder Befreinug bom Militardienite find fo rechtzeitig bei den Berren Bürgermeiftern und Diftrifts : Rommiffaren ans gubringen, daß ihre Brufung noch vor dem Erfatgeschäfte erfolgen fann. Da die Brufung famtlicher Reflamationen erft am 18. Marz fraufinde., haben fich die Ettern oder Bormunder und erwerbeunfabigen Beichwiter der reftamierten Militarpflichtigen erft an diefem Tage zu gefteden, die betreffenden Mititarpflichtigen haben an die em Zage ebenfalls wieder zu ericheinen. Die Ortsichnigen haben sich jamilich zu den bezüglichen Musterungsterminen einzufinden. Di bezw. welche von ihnen auch zu den Reflamationsforminen zu ericheinen haben, wird ihnen noch mitgereilt. Bertretungen burien nur außeritenialis itatifinden. Die Schutzen find dafür verantwortlich, daß fein Militärpflichtiger ibrer Gemeinde bei Ameni feines Ramens vor und in ben Beichäfteraumen fentt.

Die Herren Bürgermeister und Direific-Mommiffare erinche ich, die Gestellungspflichtigen su den Gestellungstagen ebenfo, wie dies für 1888 durch die Beringung vom 4. Mai 1888 -- 3.Atr. 332 -- angeordner war, einzeln ichriftlich vorzuladen, jowie fur die rechtzeitige Borftellung jämtlicher Mannichaften zu jorgen. Ueber Mititar. pflichtige, welche nach Ginreichung ber Stammrollen angemetdet werben, find Zugangeliften auzufertigen und find mir dieje nebft den zugenörigen Belegen - Gevarts- und Lofungsicheinen - bie ipateftens zum 10. Diarz eingureichen. Bis gum gleichen Tage find mir auch die Nachweifungen über Die Borladung der Gestellungspflichtigen, die Beinche um Burudnellung bezw. Befreiung Deerespflichtiger vom Mittitardienste geprüft und mit dem ausgefüllten Fragebogen vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister und Distrifts-Rommiffare wollen ferner dafür forgen, daß alle gerichtlichen Bestrafungen, sowie die forperlichen und geistigen Gebrechen der Beercopflichtigen im Bestellungstermine gur Sprache gebracht, und die Beicheinigungen bierüber ber Erfattommiffion porgelegt werden. In Betreff ber an Gpilepfie, Schwerhörigteit uim. leidenden Militärpflichtigen verweise ich auf § 65 ju 6 der Wehrordnung, wonach die Angaben unberniffichtigt bieiben, wenn nicht mindeftens drei glaubhafte Beugen bor dem Burgermeifter oder Diftrifts - Rommiffare protofollarisch erffart haben, daß und wie fie felbst die Rrantheitverscheinung wahrgenommen haben. Die Berhandlungen hierüber find der Gra jagfommiffion im Dufterungstermine vorzulegen.

Rojdmin, den 22. Februar 1911.

Der Königliche Laudrat.

Rr. 88. Sekauntmachung.

Die Abhaltung der Obstbanlehr-, Banderund Obstberwertungsturie durch die Landwirt= icaitstammer im Jahre 1911.

Frühjahrefurje in der Gartner-Lehranftalt zu Rojchmin:

1. für Seminars und Bolfsichullehrer bom 24. April bis 3. Mai 1911.

Meldung: 24. April 1911 vormittags 8 Uhr in der Anstatt,

2. für Landwirte, Gärtner, Obstbaumwärter und andere Jutereffenten, auch Damen bom 6. bis 15. März 1911.

Meldung: 6. März 1911 vormittags 8 Uhr in der Anstalt.

- 3. für Agl. Förster, Chaussee=Ausieher, Brivat= förster vom 24. April bis 3. Mai 1911. Meldung: 24. April 1911 parmittags 8 Ubr
- Meldung: 24. April 1911 vormittags 8 Uhr in ber Anstalt,
  - 4. für Bürgermeister, Königl. Bahnmeister, Arcisz und Wegebaumeister bom 10. bis 13. April 1911.

Meldung: 10. April 1911 pormittags 8 Uhr in der Anstalt,

5. für Gifenbahnunterhaltungsarbeiter im Schnitt und Pflege von nur Obstbaumen vom 6. bis 15. Marg 1911.

Melbung: 6. Marg 1911 vorm. 8 Uhr in der Auftait.

Die Lehrfurje find gebührenfrei.

Anmeldungen gur Teilnahme an einem Aurjus find entweder unmittelbar an die Landwirtichafts. fammer gu Bojen O 1 oder durch die Landrato. und Diftriftvamter, Magistrate ober landwirt. schaftlichen Bereine einzusenden. Geben bis 12 Tage vor dem Frühjahrsfurjus nicht mindeftens 7 Anmeldungen bei der Kammer ein, jo findet der Aurjus, zu welchem bis etwa 40 Perjonen augelaffen werden, nicht ftatt. Die Teilnehmer werden daher dringend gebeten, jowohl ihre Unmeldung rechtzeitig einzusenden, als auch zu dem bei Beginn des Aurius gehaltenen Ginleitungs: und Sauptbortrag pünttlich gu ericheinen. Die Teitnehmer haben fur Unterfunft und Stoft (pro Tag 2,- Marf bis 2,50 Mart) fetbit gu forgen, fowie eigenes, icharfes und brauchbares Handwerks. zeug mitzubringen. — 3.49tr. 763. —

Roidmin, den 15. Februar 1911. Der Rönigliche Landrat.

Dr. 89. Befanntmachung.

Die Bezirfshebammenstellen in Gosciejewo und Radenz sind frei und jollen wieder bejetzt werden. Gehalt 175 Mark jährlich, welches von 5 zu 5 Jahren um je 10 Mark bis zum Söchstbetrage von 225 Mark steigt. Zugesichertet Mindesteinkommen 450 Mark. Bewerbungen sind unter Beifügung des Prüfungszeugnisses und eines Lebenslaufes binnen 3 Wochen hierher einzureichen. Kenntnis der polnischen Sprache ift erforderlich.

Rojdmin, den 19. Februar 1911. Der Königliche Landrat.

Gindinden der amtlichen Berordnungsblätter. Mr. 90. Nach Aolauf des Jahres müssen sämtliche Berordnungsblätter für 1910 — (Gesetziammlung, Neichsgesetzblatt, Amtsblatt und Areisblatt) nebst den Sachregistern ordnungsmäßig eingebunden und inventarisiert werden. Die Gemeinder vorsteher haben das Einbinden dieser Berordnungsblätter, nachdem die eiwa sehlenden Aummern sowie die Sachregister beschafft worden, ohne Berzug zu verantassen. — Nr. 301. K. A.

Rojchmin, den 24. Februar 1911. Der Rönigliche Landrat.

Nr. 91. Das Prinzlich Stollberg'iche Kentamt zu Kadenz wird auf den Feldmarken der Herzichaften Radenz und Bulakow, sowie auf den angepachteten Jagdflächen in Bulakow, Bürgerwiesen Roschmin, Etisenhof, Galonzki, Guminig, Raczagorka, Malgow, Groß- und Klein - Pogorzalki, Pogorzela Stadt und Propstei, Radenz Propstei, Susnia, Unislaw, Walerianowo, Wielowies, Wittenburg, Wrotsow, Whrembin und Wzionchow zur Vertilgung von Nanbzeng

## + Gift +

(vergiftete Kaninchen und Sische) vom 1. März d. J. ab anslegen.

Por Aufnahme der Kadaver wird gewarnt!

Die beteiligten Ortsvorstände ersuche ich, dies fo fort in ortsüblicher Weise befannt zu machen. — 3.-Nr. 910. —

Roschmin, den 22. Februar 1911.

#### Der Rönigliche Landrat.

Nr. 92. Mit Zustemmung des Kreisausschusses ist der Wirt Franz Krupinsti zum kommissarischen Gemeindevorsteher und der Wirt Stefan Wosiek zum kommissarischen Gemeindeschöffen der Gemeinde Galewo auf unbestimmte Zeit von mir ernannt worden.

— Nr. 387 R.A.

Rojchmin, den 17. Februar 1911.

Ter Königliche Landrat. Albrecht.